

# Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)



Gesellschaft für Produktionstechnisches Messen mbH  
Schaffhausener Straße 44  
D – 12099 Berlin

## Präambel

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) der PROMESS Gesellschaft für Produktionstechnisches Messen mbH sind maßgebend für sämtliche Angebote und Auftragsannahmen sowie für alle Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen. Als Dienstleistungen im Sinne dieser VLB gelten zum Beispiel Servicedienstleistungen seitens PROMESS, insbesondere solche am Werk des Bestellers.

## § 1 Allgemeines

- (1) Unsere Angebote sowie Beschreibungen, Maße und Abbildungen sind, sofern nicht anders vereinbart, freibleibend. Insbesondere behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen an der Ausführung der Ware vor.
- (2) Aufträge führen wir nur zu diesen Bedingungen aus, unter Ausschluss anderslautender Lieferbedingungen des Bestellers.
- (3) Eigenschaften der Ware sind nur dann zugesichert, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Brauchbarkeit der Ware für bestimmte Verwendungszwecke des Bestellers.
- (4) Mündliche wie auch fernmündliche Abmachungen sowie alle Vereinbarungen mit unseren Vertretern und nachträglichen Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung respektive unserer schriftlichen Bestätigung.

## **§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Unsere Preise verstehen sich, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ab Werk Berlin. Der Besteller trägt die Kosten für Verpackung, Porto und sonstigen Versandkosten und etwaiger anderer Spesen. Bei einvernehmlichen bzw. bestellerseits gewünschten Änderungen der Auftragsdaten sind vorangegangene Preisangaben unwirksam.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet.
- (3) Bei abzurufenden Teillieferungen gilt der Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft als Tag der Lieferung und der Rechnungsstellung. Teillieferungen werden sofort berechnet.
- (4) Bei Überschreitung des Zahlungsziels und bei Zahlungsverzug berechnen wir gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- (5) Werden Zahlungen nicht pünktlich geleistet, behalten wir uns vor, die uns obliegende Leistung zu verweigern, zu liefernde Ware zurückzuhalten und ohne Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabmindern, so sind wir berechtigt, die Zahlungsbedingungen nachträglich zu ändern, Sicherstellung oder sicherungshalber Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten. Im Übrigen sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Näheres bestimmt § 321 BGB.
- (7) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dass seine zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Etwaige Gewährleistungsansprüche geben dem Besteller kein Zurückbehaltungsrecht.

## **§ 3 Lieferzeit und Lieferfristen**

- (1) Unsere Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen besteht nur bei entsprechender ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Mitwirkungsobliegenheiten des Bestellers voraus. Soweit im Bestimmungsland Einfuhrlicenzen oder sonstige Genehmigungen erforderlich sind, ist uns bei Auftragserteilung deren Nummer, Genehmigungsdatum und Gültigkeitsdauer vom Besteller zu übermitteln.

- (3) Wir sind berechtigt in Rücksprache mit dem Besteller bereits vor der vereinbarten Zeit zu liefern. Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Wir sind berechtigt, im Falle einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine angemessene neue Lieferfrist zu setzen.
- (4) Abrufaufträge sind spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Bestellung abzunehmen.
- (5) Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Besteller innerhalb der Lieferfrist mitgeteilt wurde. Durch die Mitteilung ist der Besteller verpflichtet die Ware sofort abzunehmen. Etwaige vom Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen wie z.B. Lagerhaltungskosten, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (7) Im Falle höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen (wie zum Beispiel verspätete Materialzulieferungen, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder bei Unterlieferanten) verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Leistungs- und Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich deshalb die Lieferfrist oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

#### **§ 4 Versand**

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk Berlin. Im Falle des Versendungskaufs sorgen wir für eine ordnungsgemäße und zweckdienliche Verpackung, sofern die Ware ihrer Art nach nicht unverpackt befördert werden kann.
- (2) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte. Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Bereitstellung der Ware über, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Wir haften deshalb nicht für Verluste und Beschädigungen der Ware auf dem Transport. Es obliegt dem Empfänger der Ware, derartige Mängel, auch wenn diese erst beim Auspacken der Sendung festgestellt werden sollten, dem Verkehrsunternehmen (Spedition, Post o.ä.) innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zu melden.
- (3) Beanstandungen bezüglich Gegenstand, Menge und Beschaffenheit der Ware, die erwiesenermaßen nicht auf Transportschäden zurückzuführen sind und die auch nicht unter die Gewährleistungspflicht nach § 6 fallen, sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ware, zu melden.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller aus unseren Geschäftsverbindungen mit dem Besteller herrührenden sonstigen Forderungen unser Eigentum.
- (2) Sofern der Besteller ggf. die Vorbehaltsware ver- oder bearbeitet erfolgt dies stets in unserem Auftrag, ohne dass hieraus für uns Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Ver- oder Bearbeitungszustand steht uns zu. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.
- (3) Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der noch in unserem Eigentum stehenden Ware ist dem Besteller nicht gestattet. Für den Fall, dass der Besteller die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußert, tritt er uns bereits jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder an dem durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkt zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift in Folge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentum oder Miteigentumsrechte an den Produkten erlangt, so tritt uns der Besteller die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenden Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt. Die vorstehenden Abtretungen nehmen wir bereits jetzt an.
- (4) Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Bestellers, etwa bei Registrierungen die nach dem Recht des Bestellerlandes erforderlich sind, so ist der Besteller zur Mitwirkung und zur Vornahme entsprechender Handlungen verpflichtet.
- (5) Befindet sich der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so können wir ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach unserer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung o.ä., untersagen.
- (6) Liegen beim Besteller die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Besteller – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Im Falle der Verarbeitung, Bearbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung mit anderen Produkten, sind wir berechtigt die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen. In jedem Falle ist der Besteller verpflichtet, Auskunft über sämtliche Miteigentü-

mer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma, Namen, Anschrift und Miteigentumsanteile mitzuteilen. Der Besteller hat auch die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an uns als Kopie zu übermitteln.

## **§ 6 Gewährleistung**

- (1) Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur dann, wenn der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Das bedeutet, dass gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Ware, anzuzeigen sind. Zeigt sich ein Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war später, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (2) Weist die Ware trotz aller aufgewendeten Sorgfalt einen Mangel auf, der nachweisbar bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder neu liefern. Auch die Feststellung solcher Mängel muss unverzüglich gemeldet werden. Wenn sich die Versendung oder Aufstellung ohne unsere Schuld verzögert, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach der Mitteilung der Versandbereitschaft.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, eigenmächtiger baulicher Veränderungen, unsachgemäßer Reparaturen, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, ungeeigneter Betriebsmittel oder besonderer äußerer Einflüsse, wie z.B. höherer Gewalt oder durch Feuer, Frost, Eindringen von Fremdkörpern, verschlammter oder verschmutzter Leitungen, Beschädigung durch Stoß, Schlag oder sonstige Einflüsse entstanden sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (4) Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei dem Besteller.
- (5) Bei Gewährleistungsfällen trägt der Besteller die Kosten für den Transport der Waren zu uns sowie eventuell anfallende Nebenkosten, wie z.B. Zollabgaben. Die Wahl des Rücktransporteurs sowie die Kosten für den Rücktransport übernehmen wir. Eventuelle Zölle und Abgaben im Empfängerland trägt der Besteller. Stellen wir fest, dass überhaupt kein Gewährleistungsfall vorliegt, behalten wir uns vor, die Kosten für den Rücktransport, sowie die entstandenen Reparaturkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- (6) Eine Beschaffenheitsgarantie muss stets, auch bei Folgegeschäften, ausdrücklich im Angebot und der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders benannt sein. Insbesondere schlagwortartige Bezugnahmen auf allgemein anerkannten Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein genommen noch nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens, es sei denn es liegt Vorsatz vor. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## **§ 8 Software und Geltung der EULA**

- (1) Soweit die vertragsgegenständlichen Geräte von unserer Software gesteuert werden oder auch gesondert Softwarelizenzen von uns verkauft worden sind, so gelten zu den vorliegenden VLB unsere Software-Lizenzbedingungen (End-User-License-Agreement, EULA), sowie die Regelungen des ggf. vom Kunden abgeschlossenen Softwarepflege bzw. -wartungsvertrages, wobei die beiden Letzteren im Zweifel Vorrang genießen, soweit es um die Nutzung der Software geht.

## **§ 9 Geheimhaltung**

- (1) Die Parteien verpflichten sich zu Verschwiegenheit/Vertraulichkeit.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus den jeweiligen Umständen heraus als vertraulich angesehen werden müssen. Dies gilt insbesondere für Informationen zu den betrieblichen Abläufen, Geschäftsbeziehungen, Know-How etc. der jeweils anderen Vertragspartei. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des vorliegenden Vertrages bereits bekannt waren oder nach Vertragsabschluss von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dies eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder gegebenenfalls behördliche Anforderungen verletzt. Des Weiteren sind ausgenommen solche vertraulichen Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Wenn es zulässig und möglich ist, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Vertragspartei vor Offenlegung unterrichten und ihr die Gelegenheit geben, dieser Offenlegung entgegenzuwirken. Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Beratern Zugang zu den jeweils vertraulichen Informationen zu gewähren, die entweder dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor die Geheimhaltungsverpflichtung dieses Vertrages auferlegt worden ist. Die Vertragsparteien werden nur denjenigen ihrer Mitarbeiter vertrauliche Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen und dies auch nur im Umgang, die die vorgenannten Mitarbeiter für die Durchführung des vorliegenden Vertrages kennen

müssen. Sie werden ihre Mitarbeiter für die Zeit nach dem Ausscheiden aus ihrem Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist.

- (3) Die Parteien vereinbaren, über sämtliche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

### **§ 10 Gerichtsstand, Rechtswahl und sonstige Bestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen dieses Formerfordernis nicht.
- (2) Sämtliche Anlagen zu dieser Vereinbarung, die auch in dieser genannt sind, sind verpflichtender Vertragsbestandteil. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) und des internationalen Rechts (insbesondere des deutschen Kollisionsrechts) Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung einschließlich seiner Anhänge ist der Sitz der Lizenzgeberin in Berlin, sofern beide Vertragsparteien Kaufmann oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland besitzen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Falle bemühen, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien entspricht und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Klausel am ehesten nahekommt und die Durchführbarkeit der Vereinbarung im Sinne des von beiden Seiten Gewollten sicherstellt. Selbiges gilt für den Fall, dass die Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine Regelungslücke nicht erkannt haben oder eine solche zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden oder auftreten sollte. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine schriftliche Vertragsergänzung in dem zuvor genannten Sinne vorzunehmen.

Version 1.0